

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Grundschulen  
der Stadtgemeinde Bremen

### nachrichtlich:

- Schulen im Sekundarbereich I
- Privatschulen

Auskunft erteilt  
Frau Voß

Zimmer E. 104

T (0421) 361-6413

F (0421) 496-6413

E-Mail

sabine.voss@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)  
40-11

Bremen, 14.01.2022

## Mitteilung Nr. 23/2022

### Übergang in die 5. Jahrgangsstufe

- Eingabe in die Datenmaske
- Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 3. Kalenderwoche wird die Datenmaske für den Übergang in die 5. Jahrgangsstufe für Ihre Eingaben frei geschaltet. Die Zugangsdaten erhalten Sie automatisch von Herrn Icken. Die Eingabe ist nur über den Schulrechner möglich. Nach wie vor kann von der Schule kein Kind aus der Datenmaske gelöscht bzw. neu in die Datenmaske aufgenommen werden.

Mit dieser Verfügung werden Ihnen die einzelnen Eingaben erläutert:

- Der Anmeldebogen **muss** mit dem Eingangsstempel der Grundschule versehen werden.
- Sie übertragen die Daten des Anmeldebogens in die Datenmaske.
- Die Schulnummern der angewählten Schulen müssen durch die Grundschule auf dem Anmeldebogen vermerkt und in die Datenmaske eingetragen werden. Eine Liste mit den Schulnummern finden Sie in SDP.online unter Formulare -- Übergang 4 nach 5.
- Die Grundschule muss das Häkchen setzen, wenn die Leistungen des Kindes in den Fächern Deutsch **und** Mathematik über dem Regelstandard liegen. Dieses ist ein wichtiges Kriterium für das Auswahlverfahren und darf auf **keinen Fall** vergessen werden.
- Die Grundschule muss das Häkchen setzen, wenn die Eltern nicht an der Elternberatung teilgenommen haben.
- Wiederholt ein Kind die 4. Klasse, muss die Schulnummer der Grundschule in die Datenmaske bei der Erstwahlmöglichkeit eingetragen werden; die Zweit- und Drittwahlmöglichkeit bleibt leer.

- Wenn Eltern ihr Kind an einer Privatschule angemeldet haben und es dort auch aufgenommen wurde (ein Nachweis muss Ihnen vorgelegt werden), tragen Sie bitte die Schulnummer der Privatschule ein (z.B. 805 für die Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen). Die Kombination Erstwahl Privatschule, Zweit- und Drittwahl eine öffentliche Schule (oder in anderer Reihenfolge) ist nicht zulässig. Wollen die Eltern keinen Nachweis vorlegen und im Anmeldebogen ist nur die Privatschule genannt, dann tragen Sie bitte die Pseudonym-Nr. 977 ein.
- Können die Eltern eindeutig belegen, dass sie zum kommenden Schuljahr aus Bremen verziehen (ein Nachweis muss Ihnen vorgelegt werden), ist die Pseudonym-Nr. **988** bei der Ersthauptschule einzutragen; die Zweit- und Drittwahlmöglichkeit bleibt leer.
- Kinder, die zurzeit einen Vorkurs an Ihrer Schule besuchen, sind ebenfalls in der Datenmaske erfasst. Sollte es hier Unstimmigkeiten geben, so rufen Sie mich bitte an.
- Bei kurzfristig zugezogenen Viertklässlern, die bereits Ihre Schule besuchen aber nicht in der Datenmaske enthalten sind, bitte ich um eine E-Mail mit dem Vornamen, Nachnamen, das Geburtsdatum und ggf. dem sonderpädagogischen Förderbedarf. Diese Kinder werde ich dann neu in die Datenmaske aufnehmen.
- Die Daten der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in der Datenmaske andersfarbig hinterlegt. Bitte überprüfen Sie hier noch einmal **sehr sorgfältig**, ob die Daten mit Ihren Aufzeichnungen übereinstimmen, da den Kindern ansonsten Nachteile entstehen könnten. Eine Änderung zum sonderpädagogischen Merkmal kann nur durch die Fachaufsicht erfolgen. Zur Erinnerung: Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen nicht am regulären Aufnahmeverfahren teil, sie werden durch die Fachaufsicht einer Schule zugewiesen.
- Kinder, die in Niedersachsen wohnen und zurzeit mit einer Freistellungserklärung eine Bremer Schule besuchen, dürfen nicht am Verfahren teilnehmen, hier muss die Pseudonym-Nr. **988** eingetragen werden.
- Kinder, für die kein Anmeldebogen abgegeben wurde, wird die Pseudonym-Nr. **977** in die Datenmaske eingetragen. Sie werden später einer Schule mit freien Kapazitäten zugewiesen.

Mit den Pseudonym-Nr. wird gewährleistet, dass die Daten jedes einzelnen Kindes bearbeitet wurden. Jedem Kind, das Ihre Grundschule besucht, muss mindestens eine Schul- oder eine Pseudonym-Nr. zugeordnet werden.

**Bitte nehmen Sie die Eingaben nach Möglichkeit zu zweit (Schulleitung, Verwaltungsangestellte) vor und überprüfen Sie Ihre Eingaben noch einmal nach dem 4-Augen-Prinzip.**

---

### **Zeugnisausgabe und verbindliche Elternberatung**

Die verbindliche Elternberatung der Viertklässler findet in der Zeit vom 20. bis 27. Januar 2022 unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen statt. Sollte das Format einer Videokonferenz oder eines Telefonats genutzt werden, müssen der Inhalt des Gesprächs mit Datum und Uhrzeit protokolliert und unterschrieben werden. Während dieses Termins erhalten die Eltern in der Regel den Anmeldebogen für die 5. Jahrgangsstufe.

Das Ergebnis der Zeugniskonferenz und der Elternwunsch der Schularart sind auf dem „Laufzettel für den Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“ zu notieren. Die Klassenlehrkraft führt

eine Übersicht (Laufzettel) über die Teilnahme der Beratung der Eltern. Dieses ist wichtig; haben Eltern nicht an der verbindlichen Beratung teilgenommen, so weist die Grundschule das Kind einer Schulart zu. Der Laufzettel muss von der Klassenlehrkraft unterschrieben werden. Bei späteren Widersprüchen oder Klageverfahren wird der Laufzettel als Beweismittel herangezogen.

### **Anmeldung von Schüler:innen aus Privatschulen und Zuzüge**

Falls in den Grundschulen und Sek. I-Schulen Anfragen eingehen, die den Übergang von einer Privatschule auf eine öffentliche Schule betreffen oder wenn Kinder von außerhalb Bremens zuziehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen (Anmeldebogen, Protokollbogen und die Kompetenzbeschreibungen für die Fächer Deutsch und Mathematik) bis zum 08. Februar 2022 bei der Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 40, eingereicht werden müssen. Weitere Unterlagen, z. B. Kauf- oder Mietvertrag müssen beigelegt sein.

### **Niedersächsische Schülerinnen und Schüler**

Niedersächsische Kinder, die zurzeit mit einer Freistellungserklärung eine Schule in Bremen besuchen, müssen vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen werden. Diese Kinder werden nach Abschluss des gesamten Verfahrens nachrangig berücksichtigt.

### **Härtefälle**

Der formlose Härtefallantrag ist **direkt** von den Erziehungsberechtigten bei der **weiterführenden Schule** abzugeben (nähere Einzelheiten dazu sind in der Broschüre „Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“, Seite 19 aufgeführt). Abgabeschluss ist der 08. Februar 2022 bei den weiterführenden Schulen.

Für Kinder mit einem sonderpädagogischen Merkmal findet die Härtefallregelung keine Anwendung. Gleichwohl können Erziehungsberechtigte ihre Wünsche (mit entsprechender Begründung) benennen. Diese Anträge sind direkt an die Behörde, Referat 40, zu richten. Abgabeschluss ist der 08. Februar 2021.

### **Zwillinge/Drillinge**

Der Aufnahmeausschuss kann entscheiden, dass ein Zwilling als Härtefall aufgenommen wird, wenn der andere Zwilling regulär im Losverfahren gezogen worden ist. Voraussetzung ist ein **Härtefallantrag** (siehe Broschüre, Seite 19). Abgabeschluss ist der 08. Februar 2022 bei den weiterführenden Schulen.

### **Umzüge/Zuzüge**

Kinder, die nachweislich (Meldebescheinigung) in den Einzugsbezirk einer anderen Grundschule umgezogen sind oder nachweislich (durch Miet- oder Kaufvertrag) zum kommenden Schuljahr dorthin umziehen werden und trotzdem ihre alte Grundschule bis zum Ende der Grundschulzeit besuchen, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten im Aufnahmeverfahren für die Oberschule so behandelt, als hätten sie die für ihren neuen Wohnort zuständige Grundschule besucht. Dies gilt nicht, wenn die Eltern bei der Einschulung ihres Kindes bewusst eine Grundschule gewählt haben, die nicht die Anmeldeschule ist.

Der Antrag ist zusammen mit einer Kopie der Meldebescheinigung, des Mietvertrages oder des Kaufvertrages bis zum Anmeldeschluss (08.02.2022) direkt bei der Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 40, Rembertiring 8 – 12, 28195 Bremen, abzugeben. Das sogenannte Zuzugs-Merkmal wird anhand der Anträge in die Datenmaske übertragen. So wird sichergestellt, dass bei dem Aufnahmeverfahren das Kind so behandelt wird, als würde es eine zugeordnete Grundschule besuchen.

### **Abgabe der Anmeldung bei der Grundschule**

Die Eltern geben bis spätestens zum 08. Februar 2022 die Anmeldung in der Grundschule ab. Alle Anmeldungen müssen mit dem Eingangsdatum (Eingangsstempel) versehen werden. Die Klassenlehrkraft überprüft bei Eingang einer Anmeldung die Berechtigung der Bildungsgangentscheidung der Eltern nach der geführten Übersicht (Laufzettel). Haben die Eltern nicht am Beratungsgespräch teilgenommen, so legt die Schule die Schulart (Gymnasium oder Oberschule) fest.

### **Eintragung in die Datenmaske**

Die Eintragungen durch die Grundschulen müssen bis **spätestens 10. Februar 2022, 12:00 Uhr**, abgeschlossen sein.

Nach den Eintragungen in die Datenbank muss ein Ausdruck (klassenweise) über die getätigten Eingaben angefertigt werden (= Kontrollbogen). Hierzu gibt es einen Button (Übersicht drucken (PDF)) in der Datenbank. Dieser Ausdruck muss durch die Klassenlehrkraft erneut kontrolliert und abgezeichnet werden. Dieser zusätzliche Schritt ist notwendig, um zu verhindern, dass es zu Fehlern u. a. bei den Eintragungen des Merkmals über Regelstandard (ja oder nein) kommt.

Kontrolliert werden muss:

- Merkmal über Regelstandard „ja oder nein“
- sonderpädagogischer Förderbedarf?
- korrekte Schulnummer der Erst-, Zweit- und Drittwahl

### **Weitergabe der Unterlagen**

Die Anmeldebögen, Protokollbögen, Laufzettel und Kontrollbögen müssen sofort, spätestens bis zum 18.02.2022 (Eingang Behörde), im Original an die zuständige Schulaufsicht (Sachbearbeiterin) geschickt werden.

Die **Grundschulleitungen** sind für die **korrekte und termingerechte Eingabe** (4-Augen-Prinzip) und die **rechtzeitige Abgabe der Unterlagen an SKB** verantwortlich.

### **Aufnahmeverfahren**

Das Aufnahmeverfahren der Erstwahlschulen wird am 01. März 2022 erfolgen (gemäß Terminplan). Zu den Kriterien der Aufnahmeverfahren und der Vorgehensweise bei den Erst-, Zweit- und Drittwahlen erhalten die weiterführenden Schulen eine gesonderte Mitteilung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. S. Voß